

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
47. Jahrgang	Salzgitter, 18. März 2020	Nummer 8

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
23	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich; <u>hier</u> : Übernachtungen, Gaststätten, Restaurants, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe auf dem Gebiet der Stadt Salzburg	56
24	Wassersportliche Veranstaltungen auf dem Salzgittersee 2020 Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Salzgittersee wegen wassersportlichen Veranstaltungen 2020	59
25	Öffentliche Zustellungen*	61

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

23

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich;

hier: Übernachtungen, Gaststätten, Restaurants, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V sind hiervon ausgenommen.

Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise möglichst bis zum 19.03.2020, spätestens bis zum 25.03.2020 vorzunehmen.

2. Für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen gilt, dass sie für den Publikumsverkehr nur geöffnet werden dürfen, wenn durch Auflagen sichergestellt ist, dass das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl und durch Hygienemaßnahmen und -hinweise minimiert wird.

Restaurants, Speisegaststätten und Mensen dürfen daher nur unter der Voraussetzung geöffnet werden, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen

ausreichenden Abstand halten. Die Öffnungszeiten sind auf frühestens 06.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr beschränkt.

3. Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden,
- die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
 - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen, sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien. Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen gerechtfertigt.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 18.03.2020

In Vertretung

gez. Stadtrat Eric Neiseke

24

Wassersportliche Veranstaltungen auf dem Salzgittersee 2020

Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Salzgittersee wegen wassersportlichen Veranstaltungen 2020

An den nachstehend aufgeführten Tagen finden auf dem Salzgittersee wassersportliche Veranstaltungen statt.

Für die unter A. aufgeführten Veranstaltungen wird der Gemeingebrauch gemäß § 22 der Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes „Salzgittersee“ (Salzgittersee-Verordnung) in der Fassung vom 23. November 2009 (Amtsblatt Nr. 25 für die Stadt Salzgitter, S. 191) dergestalt eingeschränkt, dass das Befahren des Salzgittersees mit Wasserfahrzeugen - mit Ausnahme der an den jeweiligen Veranstaltungen beteiligten Boote - nicht gestattet ist.

A. Veranstaltungen mit Gemeingebrauchsbeschränkung:**1. Segel-Club Salzgitter e.V.:**

Salzgitter Opti Cup **27. - 28.06.20** Vollsperrung Sa von 10.30 - 19.00
und So von 09.00 - 16.00 Uhr

Ausgenommen von der Gemeingebrauchsbeschränkung ist der Aktionsbereich der Wasserskiseilbahn.

2. Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH.:

Drachenbootrennen Salzgitter **05. - 06.07.20** Vollsperrung So von 08.00 - 18.00
und Mo von 08.00 - 17.00 Uhr

Ausgenommen von der Gemeingebrauchsbeschränkung ist der Aktionsbereich der Wasserskiseilbahn und der Bereich der Reppnerschen Bucht.

3. Ruderclub am Salzgittersee e.V.:

51. Bundeswettbewerb im Rudern **10. - 12.07.20** Vollsperrung tgl. 08.00 - 18.00 Uhr

Ausgenommen von der Gemeingebrauchsbeschränkung ist am 11.07. der Aktionsbereich der Wasserskiseilbahn.

B. Veranstaltungen ohne Gemeingebrauchsbeschränkung:**1. Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH & Tauchgemeinschaft Sepia der TG Jugenddorf**

Fackelschwimmen **12.04.20** So ab 18.00 Uhr

2. Angelsportverein Fuhsetal e.V.:

Anangeln **01.05.20** Fr von 07.00 - 10.00 Uhr

Königsangeln **13.09.20** So von 07.00 - 11.00 Uhr

3. Wasserski Salzgitter GmbH:

Nds. Wasserskimeisterschaft **02.05.20** Sa

4. Segel-Club Salzgitter e.V.:

Stadtmeisterschaft **16. - 17.05.20** Sa ab 12.00 / So ab 10.00 Uhr

Absegelregatta **24. - 25.10.20** Sa ab 12.00 / So ab 10.00 Uhr

5. Marinekameradschaft Salzgitter e.V.:

Mitsommerregatta **20. - 21.06.20** Sa ab 14.00 / So ab 10.00 Uhr

Sommerregatta **18. - 19.07.20** Sa ab 14.00 / So ab 10.00 Uhr

Herbstregatta **05. - 06.09.20** Sa ab 14.00 / So ab 10.00 Uhr

6. Wasserwanderer Salzgitter e.V.:

Anpaddeln **26.04.20** So ab 14.00 Uhr

Abpaddeln **11.10.20** So ab 14.00 Uhr

7. Surf-Klub Salzgitter e. V.:

Vereinsmeisterschaft **26.09. - 27.09.20** Sa/So

25

Öffentliche Zustellungen